

1058

Aktenzeichen: 4 AZR 736/85

Bundesarbeitsgericht 4. Senat Urteil vom 12. November 1986  
- 4 AZR 736/85 -

I. Arbeitsgericht  
Stuttgart

Urteil vom 7. November 1984  
- 3 Ca 480/83 -

II. Landesarbeitsgericht  
Baden-Württemberg

Urteil vom 18. September 1985  
- 3 Sa 42/85 -

Für die Amtliche Sammlung: Nein  
Für die Fachpresse: Ja  
Für das Bundesarchiv: Nein



Entscheidungsstichwort:

Tariflohnerhöhung und außertarifliche Zulage (TVAL II)

Gesetz: TVAL II § 61 Gewerbegruppen A 2 und A 4; TVG § 4 Über-  
tarifl. Lohn und Tariflohnerhöhung; BGB § 242 Gleichbe-  
handlung (Elektriker bei US-Stationierungsstreitkräften)

Leitsätze:

1. Auch im Geltungsbereich des TVAL II, wo diese Rechts-  
folge zudem einzelvertraglich vereinbart wird, gilt  
der allgemeine Rechtsgrundsatz, daß eine Tariflohn-  
erhöhung zur entsprechenden Verringerung übertarifli-  
cher Lohnbestandteile führt (Bestätigung von BAG 38,  
118, 123 = AP Nr. 47 zu § 242 BGB Gleichbehandlung).
2. Dies gilt auch dann, wenn die Zuerkennung einer höhe-  
ren tariflichen Mindestvergütung auf einer gerichtli-  
chen Entscheidung beruht.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

4 AZR 736/85

-----

3 Sa 42/85 Baden-Württemberg

Verkündet am  
12. November 1986

Haust,  
Amtsinspektorin  
als Urkundsbeamter  
der Geschäftsstelle

# Im Namen des Volkes!

## Urteil

In Sachen

pp.



-2-

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts aufgrund der mündlichen Verhandlung vom 12. November 1986 durch den Richter Dr. Feller als Vorsitzenden, die Richter Dr. Etzel und Dr. Freitag sowie die ehrenamtlichen Richter Pallas und Dr. Kiefer für Recht erkannt:

Die Revision des Klägers gegen das Urteil des Landesarbeitsgerichts Baden-Württemberg vom 18. September 1985 - 3 Sa 42/85 - wird auf Kosten des Klägers zurückgewiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !

T a t b e s t a n d :

-----

Der 64-jährige Kläger, der der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr (ÖTV) als Mitglied angehört, war vom 2. Oktober 1951 bis 31. Oktober 1984 als Elektriker bei den US-Stationierungsstreitkräften in G                      beschäftigt. In der Zeit vom 1. März 1978 bis 31. Juli 1981 erhielt er Vergütung nach der Gewerbegruppe A 2 des Gewerbegruppenverzeichnisses des § 61 TVAL II zuzüglich einer außertariflichen Zulage. In einem



[JLaw - Gesetz und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile

[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

9. Juni

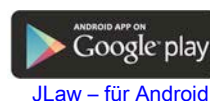
-3-

1982 - 4 AZR 808/79 - (unveröffentlicht) rechtskräftig festgestellt worden, daß dem Kläger für die Zeit ab 1. März 1978 Vergütung nach der Gewerbegruppe A 4 zusteht. Der Differenzbetrag zwischen den Gewerbegruppen A 2 und A 4 beträgt für die Zeit vom 1. März 1978 bis 31. Juli 1981 unstreitig 4.792,10 DM brutto. Diesen Betrag hat die Beklagte an den Kläger nicht ausgezahlt, sondern auf die in diesem Zeitraum gewährte außertarifliche Zulage angerechnet, die die jeweiligen Differenzbeträge noch überstieg.

Der Kläger meint, die von der Beklagten rückwirkend vorgenommene Anrechnung des erhöhten Tariflohns nach Gewerbegruppe A 4 auf die außertarifliche Zulage sei rechtswidrig. Er hat hierzu vorgetragen, der Arbeitsvertrag der Parteien enthalte keine Anrechnungsvereinbarung. Die Beklagte habe sich die Anrechnung auch zu keiner Zeit vorbehalten. Auf Ziffer 5 der Allgemeinen Bedingungen für die Beschäftigten bei den US-Stationierungsstreitkräften könne sich die Beklagte nicht berufen, da deren Anwendung auf das Arbeitsverhältnis der Parteien nicht vereinbart worden sei. Darüber hinaus gäben auch diese Allgemeinen Bedingungen der Beklagten nicht das Recht zu einer rückwirkenden Neufestsetzung der außertariflichen Zulage, die die Beklagte im Klagezeitraum ungekürzt ausgezahlt habe. Insoweit könne die Beklagte allenfalls einen Rückforderungsanspruch geltend machen. Dieser sei aber wegen Ablaufs der tariflichen Ausschlußfristen erloschen. Den tariflichen Anspruch des Klägers auf Vergütung nach Gewerbegruppe A 4 habe die Beklagte nicht erfüllt. Die rückwirkende Anrechnung des erhöhten Tariflohns auf die außertarifliche Zulage verstoße auch



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



gegen Treu und Glauben, da die Beklagte mit der vorbehaltlosen Gewährung der außertariflichen Zulage während des Rechtsstreits über die zutreffende Eingruppierung des Klägers einen Vertrauensstatbestand geschaffen habe. Ferner verstoße die Beklagte gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz, da sie den übrigen nach den Gewerbegruppen A 2 und A 4 eingestuften Arbeitnehmern eine außertarifliche Zulage gewähre und der Kläger demgemäß bei richtiger Eingruppierung ebenfalls die ungekürzte Zulage erhalten hätte. Demgemäß hat der Kläger beantragt,

die Beklagte zu verurteilen, an den Kläger 4.792,10 DM brutto nebst 4 % Zinsen aus dem sich ergebenden Nettobetrag seit 15. Dezember 1982 zu zahlen.

Die Beklagte hat beantragt, die Klage abzuweisen. Sie hat vorgetragen, mit dem Kläger sei ein schriftlicher Arbeitsvertrag abgeschlossen worden, in dem es unter Ziffer 5 heiße:

"Die außertarifliche Zulage (10 c) ist eine freiwillige Leistung und kann anlässlich einer allgemeinen Lohn-, Gehaltserhöhung, einer Höher-, Herab- oder Umgruppierung oder einer Stufensteigerung neu festgesetzt bzw. dagegen aufgerechnet werden. Im übrigen kann die außertarifliche Zulage mit einer Ankündigungsfrist von vier Wochen gekürzt oder entzogen werden."

Der Kläger habe eine Grundvergütung erhalten, die sich aus dem Tabellenlohn zuzüglich einer außertariflichen Zulage zusammengesetzt habe. Als unselbständigen Teil der Grundvergütung habe die Beklagte deshalb die außertarifliche Zulage auf die rückwirkende Tariflohnerhöhung anrechnen dürfen. Das gelte auch



-5-

für eine rückwirkende Tariflohnerhöhung aufgrund einer gerichtlichen Entscheidung. Auf den Gleichbehandlungsgrundsatz könne sich der Kläger nicht berufen, da es sich bei der außertariflichen Zulage um eine individuelle Zulage gehandelt habe und er überdies keine Arbeit verrichtet habe, die mit der Tätigkeit der Kollegen vergleichbar sei, deren Zulage nicht gekürzt worden sei.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Auf die Berufung der Beklagten hat das Landesarbeitsgericht die Klage abgewiesen.

Mit der vom Landesarbeitsgericht zugelassenen Revision begehrt der Kläger die Wiederherstellung des erstinstanzlichen Urteils. Die Beklagte beantragt Zurückweisung der Revision.

#### E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e :

Die Revision ist unbegründet. Das Landesarbeitsgericht hat die Klage im Ergebnis mit Recht abgewiesen. Der Kläger kann von der Beklagten nicht die Zahlung der eingeklagten 4.792,10 DM brutto nebst Zinsen aus dem Nettobetrag verlangen. Denn er hat weder einen tariflichen noch einen vertraglichen Anspruch darauf, daß ihm die Beklagte den Differenzbetrag zwischen den Gewerbegruppen A 2 und A 4 für den Klagezeitraum zahlt.

Streitgegenstand ist nach dem gesamten Klagevorbringen die Frage, ob die Beklagte aufgrund der Eingruppierung des Klägers



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nach Gewerbegruppe A 4 und der bisher gezahlten außertariflichen Zulage noch zur Zahlung der Differenzbeträge zwischen den Gewerbegruppen A 2 und A 4 TVAL II für den streitbefangenen Klagezeitraum verpflichtet ist. Hierzu hat der Kläger von Anfang an vorgetragen, daß die Beklagte diesen Differenzbetrag auf seinen Effektivlohn aufstocken müsse. Dementsprechend haben die Gerichte unter allen rechtlichen Gesichtspunkten unter Berücksichtigung des Tatsachenvortrags des Klägers zu prüfen, ob die Beklagte die geltend gemachten Differenzbeträge schuldet. Die Erklärung des Klägers in der mündlichen Verhandlung vor dem Landesarbeitsgericht, Streitgegenstand sei der tarifliche Erfüllungsanspruch auf Vergütung nach Gewerbegruppe A 4, ist lediglich die Bekundung einer Rechtsauffassung bzw. ein Hinweis auf eine mögliche Anspruchsgrundlage. Daran sind die Gerichte nicht gebunden. Die gegenteiligen Ausführungen des Landesarbeitsgerichts sind verfehlt, wenn auch nicht prozeßentscheidend.

Auf das Arbeitsverhältnis der Parteien finden die Vorschriften des Tarifvertrags für die Arbeitnehmer bei den Stationierungsstreitkräften im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (TVAL II) kraft beiderseitiger Tarifbindung mit unmittelbarer und zwingender Wirkung Anwendung (§ 3 Abs. 1, § 4 Abs. 1 Satz 1 TVG). Ein tariflicher Anspruch auf die mit der Klage geltend gemachten Differenzbeträge zwischen den Gewerbegruppen A 2 und A 4 steht dem Kläger jedoch nicht zu. Der Kläger hatte für den Klagezeitraum von der Beklagten aufgrund rechtskräftiger gerichtlicher Entscheidung Lohn in Höhe der Beträge der Gewerbegruppe A 4 zu beanspruchen. Lohn in dieser Höhe hat die Beklagte dem Kläger



-7-

jedoch unstreitig gezahlt. Insoweit ist unerheblich, daß die Beklagte bei der Zahlung der Vergütung einen Teil des Tariflohns, nämlich den Differenzbetrag zwischen den Gewerbegruppen A 2 und A 4, als außertarifliche Zulage deklarierte. Denn die Beklagte genügt den tariflichen Vergütungsvorschriften, wenn sie eine Vergütung zahlt, deren Höhe den tariflichen Sätzen entspricht. Es ist unstreitig und aus den Lohnabrechnungen der Beklagten ersichtlich, daß die außertarifliche Zulage, die die Beklagte zahlte, zur Vergütung des Klägers gehörte.

Auch ein vertraglicher Anspruch auf die geltend gemachten Differenzbeträge zwischen den Gewerbegruppen A 2 und A 4 steht dem Kläger nicht zu. Ein solcher vertraglicher Anspruch setzte voraus, daß die Parteien ausdrücklich oder stillschweigend vereinbart hätten, die außertarifliche Zulage zum jeweiligen Tariflohn zu zahlen. Eine solche Vereinbarung haben die Parteien jedoch nicht getroffen. Die außertarifliche Zulage wurde von der Beklagten ohne besondere Zweckbestimmung gezahlt, so daß auch aus ihrem Zweck nicht geschlossen werden konnte, daß sie über den jeweiligen Tariflohn hinaus gewährt werden sollte. Infolgedessen hat sich die Eingruppierung des Klägers ab 1. März 1978 in die Gewerbegruppe A 4 nur dahin ausgewirkt, daß entgegen den vor dem Senatsurteil vom 9. Juni 1982 - 4 AZR 808/79 - von der Beklagten erteilten Abrechnungen der Anteil des unabdingbaren Tariflohns am Gesamtverdienst des Klägers höher war, sich nämlich nach der Gewerbegruppe A 4 richtete und nicht - wie die Beklagte damals meinte - nach der Gewerbegruppe A 2. Aus der irrtümlichen Berechnung der Beklagten läßt sich jedoch nicht herleiten, daß die



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Beklagte den in den früheren Abrechnungen ausgewiesenen Betrag der außertariflichen Zulagen zum jeweiligen Tariflohn zahlen wollte. Den früheren Abrechnungen läßt sich insoweit nur entnehmen, daß die Beklagte den Betrag der außertariflichen Zulage zum Lohn der Gewerbegruppe A 2 zahlen wollte.

Entgegen der Auffassung des Klägers liegt auch keine rückwirkende Neufestsetzung der außertariflichen Zulage oder eine rückwirkende Anrechnung der außertariflichen Zulage auf den Tariflohn durch die Beklagte vor, was der Beklagten möglicherweise verwehrt wäre. Da die Beklagte die außertarifliche Zulage nicht zum jeweiligen Tariflohn zugesagt hat, ist die von ihr gezahlte Gesamtvergütung als einheitliche Vergütung anzusehen. Diese setzte sich danach vom Beginn des Klagezeitraums an aus dem Tariflohn der Gewerbegruppe A 4 und einer außertariflichen Zulage zusammen. Wenn die Beklagte vor dem Senatsurteil vom 9. Juni 1982 - 4 AZR 808/79 - zunächst meinte, die Gesamtvergütung setze sich aus dem niedrigeren Lohn der Gewerbegruppe A 2 und einer höheren außertariflichen Zulage zusammen, kann dieser Irrtum der Beklagten nicht zu einer Minderung des höheren unabdingbaren Teils der Vergütung des Klägers führen. Daraus folgt aber nicht, daß die Beklagte nunmehr zu einer Erhöhung der außertariflichen Zulage, die bei Berücksichtigung des höheren unabdingbaren Teils der Vergütung nach Gewerbegruppe A 4 übrig bleibt, verpflichtet wäre. Hierfür fehlt eine Anspruchsgrundlage. Insoweit gilt nichts anderes als bei der Verringerung übertariflicher Lohnbestandteile infolge einer Tariflohnerhöhung (vgl. BAG Urteil vom 8. Dezember 1982 - 4 AZR 481/80 - AP Nr. 15 zu § 4 TVG Übertariflicher

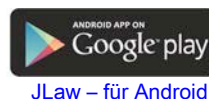


Lohn und Tariflohnerhöhung; BAG 38, 118, 123 = AP Nr. 47 zu § 242 BGB Gleichbehandlung).

Auch nach dem arbeitsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz steht dem Kläger die geltend gemachte Klageforderung nicht zu. Der Vortrag des Klägers, die Beklagte habe ihren nach Gewerbe-  
gruppe A 4 eingestuften Arbeitnehmern eine außertarifliche Zulage gezahlt, deshalb könne er nach dem Gleichbehandlungsgrundsatz ebenfalls ab 1. März 1978 eine entsprechende Zulage verlangen, reicht nicht aus, um den Gleichbehandlungsgrundsatz zur Anwendung zu bringen. Nach dem arbeitsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung ist es dem Arbeitgeber verwehrt, in seinem Betrieb einzelne oder Gruppen von Arbeitnehmern ohne sachlichen Grund von allgemein begünstigenden Regelungen des Arbeitsverhältnisses auszunehmen und willkürlich schlechter zu stellen (vgl. BAG Urteil vom 17. Mai 1978 - 5 AZR 132/77 - AP Nr. 42 zu § 242 BGB Gleichbehandlung). Außertarifliche Zulagen knüpfen im Zweifel an die Tätigkeit des Arbeitnehmers an. Der Kläger hat insoweit nicht vorgetragen, daß die Beklagte anders verfährt. Demgemäß hätte die Beklagte den Gleichbehandlungsgrundsatz nur dann verletzt, wenn sie den Schlossern oder Elektrikern, die - wie der Kläger - mit Bauunterhaltungs- oder Baureparaturarbeiten befaßt sind, die außertarifliche Zulage zur Gewerbegruppe A 4 gezahlt hätte. Das trifft ersichtlich nicht zu, da die Beklagte diesen Personenkreis vor dem Senatsurteil vom 9. Juni 1982 - 4 AZR 808/79 - überhaupt nicht nach Gewerbegruppe A 4 vergütet hat. Wenn die Beklagte nunmehr zwischen Schlossern und Elektrikern einerseits und den anderen Handwerkern der Gewerbegruppe A 4 andererseits bei der



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



- 10 -

Gewährung der außertariflichen Zulage differenziert, ist dies jedenfalls nicht willkürlich, da die Beklagte damit an unterschiedliche Tätigkeiten und folglich unterschiedliche Merkmale anknüpft.

Der Kläger hat gemäß § 97 Abs. 1 ZPO die Kosten seiner erfolglosen Revision zu tragen.

Dr. Feller

Dr. Freitag

Dr. Etzel

Heinz Pallas

Dr. Kiefer

